



Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutzsozialministerium.gv.atKorinna Schumann
BundesministerinHerrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.004.914

Wien, 17.2.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4341/J des Abgeordneten Schallmeiner betreffend Keine Disziplinarstrafe gegen Tiroler Arzt nach Verurteilung wegen NS-Wiederbetätigung** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Hat nach der Verurteilung des Arztes wegen NS-Wiederbetätigung gemäß § 136 Abs. 2 ÄrzteG ein Disziplinarverfahren der Ärztekammer in der Causa stattgefunden?*
 - a) *Wenn ja, wann hat dieses stattgefunden und bei welcher Ärztekammer?*
 - b) *Was war das Ergebnis des Disziplinarverfahrens?*
 - c) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde das Disziplinarverfahren mit einer Disziplinarstrafe abgeschlossen?*
 - a) *Wenn ja, mit welcher?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wieso gab es gemäß § 136 Abs. 2 und § 139 Abs. 1 ÄrzteG keine Disziplinarstrafe der Ärztekammer nach der Verurteilung wegen NS-Wiederbetätigung, wie beispielsweise die Streichung von der Ärzteliste?*

- *Ist eine Verurteilung wegen NS-Wiederbetätigung zu qualifizieren als eine "Verletzung der Berufspflichten" nach § 136 Abs. 1 ÄrzteG?*

Zunächst wird hervorgehoben, dass Verstöße gegen das Verbotsgesetz 1947 sowohl von der Österreichischen Ärztekammer, als auch der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sehr ernst genommen und uneingeschränkt verurteilt werden. Ungeachtet dessen liegt die Zuständigkeit für die disziplinarische Verfolgung von Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten und von Beeinträchtigungen des Ansehens der Ärzteschaft durch Ärzte bei der Österreichischen Ärztekammer, wobei die Vollziehung dem eigenen Wirkungsbereich zugeordnet wird. Darüber hinaus wird auf § 194 ÄrzteG 1998 hingewiesen, der Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens untersagt.

Frage 5:

- *Ihr Ministerium hat nach § 195e Ärztegesetz die disziplinarrechtliche Aufsicht über die Ärztekammer. Diese beinhaltet "die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Kanzleigeschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Zu diesem Zweck ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen berechtigt, sich jederzeit von der Kanzleigeschäftsführung des Disziplinarrats sowie vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren unterrichten zu lassen und die Beseitigung diesbezüglicher Rechtswidrigkeiten zu verlangen." Wurden Sie bzw. Ihr Ministerium bislang über das Disziplinarverfahren gegen den Arzt bzw. dessen Verurteilung wegen NS-Wiederbetätigung informiert?*
 - a) *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b) *Werden Sie diese Anfrage zum Anlass nehmen, um sich über das Disziplinarverfahren und dessen ordnungsgemäße Durchführung zu informieren?*

Anlässlich des Falls wurden Informationen über das gegenständliche Disziplinarverfahren eingeholt. Ferner wurde dieser Fall zum Anlass genommen, im Rahmen der Aufsicht über die Österreichische Ärztekammer in erhöhtem Ausmaß Maßnahmen zur Gewährleistung der gesetzmäßigen Führung der Kanzleigeschäfte und der ordnungsgemäßen Durchführung der Disziplinarverfahren zu setzen.

Frage 6:

- *Nach § 195e Abs. 3 sind Sie bzw. Ihr Ministerium berechtigt, bei Rechtswidrigkeiten den Disziplinarrat bzw. einzelne Disziplinarkommissionen aufzulösen oder den Disziplinaranwalt abzuverufen. Werden Sie in dieser Causa von dieser Möglichkeit Gebrauch machen bzw. haben Sie von ihr schon Gebrauch gemacht?*

Die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Disziplinarverfahren und die Gesetzmäßigkeit der Führung der Kanzleigeschäfte unterliegen einer laufenden Kontrolle. Im Rahmen der Aufsicht werden die notwendig erscheinenden Maßnahmen vorgenommen.

Frage 7:

- *Seit 2017 muss die Ärztekammer nach § 195e Abs. 4 jährlich einen Bericht über die eingegangenen Anzeigen, die erledigten und noch in Bearbeitung begriffenen Disziplinarverfahren Ihrem Ministerium vorlegen.*
 - a) *Scheint der in dieser Anfrage geschilderte Fall in einem dieser Berichte auf und*
 - b) *wenn ja, in welchem Stadium?*
 - c) *Wurden seit dem Jahr 2017 weitere Fälle von Ärztinnen oder Ärzten, die wegen NS-Wiederbetätigung verurteilt worden sind, mit Disziplinaranzeigen bzw. -verfahren an Ihr Ministerium gemeldet und wenn ja, mit welchem Ergebnis des Disziplinarverfahrens? c) Sind Ihrem Ministerium aus der Zeit vor 2017 Disziplinarverfahren von Ärztinnen oder Ärzten bekannt oder gemeldet worden, denen eine Verurteilung wegen NS-Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz zugrunde lag?*

Der Fall scheint als „eingelangte Anzeige“ im Jahr 2022 im Bereich des Bundeslandes Oberösterreich auf.

Der Österreichischen Ärztekammer ist nicht bekannt, dass seit dem Jahr 2017 weitere Ärztinnen oder Ärzte wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilt wurden.

Nach § 195e Abs. 4 ÄrzteG 1998 war der disziplinarrechtliche Jahresbericht erstmals für das Jahr 2017 zu erstellen, wodurch vor diesem Zeitpunkt keine Daten vorliegen.

Frage 8:

- *Nach Angaben des Arztes gegenüber dem Klinikum Schwarzach wurde er wegen seiner Verurteilung zur Ärztekammer nach Wien einbestellt, was allerdings kein Disziplinarverfahren zur Folge gehabt haben soll.*
 - a) *War die Ärztekammer Wien oder die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) mit der Causa des wegen Wiederbetätigung verurteilten Arztes befasst?*
 - b) *Wenn ja, in welchem Stadium des Verfahrens und mit welchem Ergebnis?*
 - c) *Wenn ja, warum nicht die Ärztekammer Salzburg oder gegebenenfalls auch die Ärztekammer OÖ?*

Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nach Art. 52a B-VG (Interpellationsrecht) besteht nicht, soweit ihre Geheimhaltung zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.

Frage 9:

- *Angeblich - nach Angaben der ÖÄK - werden bei strafrechtlichen Verurteilungen von Mediziner:innen automatisch Meldungen an die zuständigen Disziplinarkommissionen übermittelt. Wir haben keine gesetzliche Verpflichtung für Strafgerichte im Ärztegesetz gefunden, die eine Information der zuständigen Disziplinarkommissionen zwingend bzw. "automatisch" vorsehen würde.*
 - a) *Können Sie uns die entsprechenden Gesetzesbestimmungen nennen?*
 - b) *Können Sie uns die tatsächlichen Abläufe nach der strafrechtlichen Verurteilung eines Mediziners bis hin zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschreiben?*
 - c) *Sehen Sie hier einen Verbesserungsbedarf?*

Hier wird auf § 117f Abs. 2 ÄrzteG 1998 und die dortigen Informationspflichten hingewiesen.

Zum Ablauf eines Disziplinarverfahrens wird auf der Webseite der Österreichischen Ärztekammer unter <https://www.aerztekammer.at/disziplinararrat> verwiesen. Die anzuwendenden Rechtsgrundlagen finden sich im ÄrzteG 1998, dem AVG und der StPO.

Einschätzungen und Meinungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes gemäß Art. 52 B-VG.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

